KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.03.1996
KOM(96) 95 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz([1]) wurde eine neue Gemeinschaftsregelung für den Sortenschutz als spezifische Form gewerblichen Eigentumsrechts für Pflanzenzüchtigungen mit direkter und einheitlicher Wirkung in der ganzen Gemeinschaft geschaffen.

Zur Durchführung der Verordnung wurde am 1. September 1994, dem Tag ihres Inkrafttretens, ein Gemeinschaftliches Sortenamt errichtet (nachstehend "Amt" genannt).

Nach Erteilung durch das Amt dauert der gemeinschaftliche Sortenschutz grundsätzlich 25, bei Reb- und Baumsorten 30 Kalenderjahre. Die Geltungsdauer kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bis zu weiteren fünf Jahren verlängert werden.

Der beigefügte Vorschlag der Kommission bezweckt eine Verlängerung bei Kartoffelsorten, die wie folgt begründet ist:

1. Die Zucht neuer Kartoffelsorten bringt besondere technische Schwierigkeiten mit sich und läßt erst verhältnismäßig spät einen angemessenen Gewinn erwarten. Die Forschungsausgaben wie die erfolgreiche Einführung auch bester Kartoffelsorten auf dem Markt sind daher mit anderen Kulturpflanzen nicht zu vergleichen.
   Dies wurde auch anerkannt in den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auch Mitglieder der Internationalen Union für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind, denn sie räumen bei Kartoffeln eine Verlängerung des einzelstaatlichen Sortenschutzes um fünf Jahre gegenüber anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ein. Da auch die Europäische Gemeinschaft den Beitritt zur UPOV durch Ratifizierung des Übereinkommens von 1991 beabsichtigt, ist es angezeigt, die Bestimmungen über die Dauer des Sortenschutzes für Kartoffelpflanzen entsprechend anzugleichen.

2. Das Amt arbeitet seit 1995 und erhielt bisher über 3.200 Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz, davon 200 für Kartoffelsorten (Stand vom 1.2.1996).
   Im laufenden Jahr 1996 werden voraussichtlich die ersten gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte durch das Amt erteilt.
   Somit werden die Erwartungen der Kartoffelzüchter, deren Legitimität oben beschrieben wurde, bald im gemeinschaftlichen Sortenschutz ihren Niederschlag finden. Daher ist jetzt eine entsprechende Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft nötig, um den Kartoffelzüchtern künftig eine angemessene Planung zu ermöglichen.

<u>Subsidiarität</u>

a) Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme vefolgt?

   Die Maßnahme verfolgt denselben Zweck wie die Verordnung (EG) Nr. 2100/94, d.h. Erfüllung der Ziele des einheitlichen Binnenmarktes. Der Fortbestand einzelstaatlicher Regelungen neben der Gemeinschaftsregelung bleibt von dem Vorschlag unberührt.

([1]) ABl. Nr. L 227 vom 1.9.1994, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) des Rates Nr. 2506/95 vom 25.10.1995, ABl. Nr. L 258 vom 28.10.1995, S. 3.

b) Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich zuständig oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten?

Ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft in bezug auf die Gemeinschaftsregelungen für den Schutz gewerblicher Eigentumsrechte.

c) Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft ?

Ausschließlich Durchführung einer geltenden Gemeinschaftsverordnung.

d) Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Eine einheitliche Regelung ist erforderlich.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG (EG) Nr. ..... DES RATES

vom

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz([1]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95([2]) vom 25. Oktober 1995, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen besonderen technischen Schwierigkeiten erfordert die Kartoffelzucht längerfristige Forschungsausgaben als die meisten anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Überdies zeigt sich der Marktwert erst verhältnismäßig spät auch im Vergleich zu solchen landwirtschaftlichen Pflanzenarten, bei denen ebenfalls längerfristige Forschungsarbeiten nötig sind. Darum ist eine angemessene Rückvergütung für die Forschungsarbeiten im Vergleich mit anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen hier nur in einem verhältnismäßig späten Stadium des Sortenschutzes möglich.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Rückvergütung bei der Kartoffelzucht zu schaffen, ist eine Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes um fünf Jahre angezeigt.

Diese Verlängerung sollte für alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten oder künftig zu erteilenden gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte gelten, sofern nicht der Eigentümer auf sie verzichtet oder das Gemeinschaftliche Sortenamt sie aufgehoben hat.

([1]) ABl. Nr. L227 vom 1.9.1994, S. 1.

([2]) ABl. Nr. L258 vom 28.10.1995, S. 3.

Die Dauer der Verlängerung sollte verkürzt werden, wenn einzelstaatlicher Schutz für dieselbe Sorte vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wirksam war und dem Züchter bereits eine gewerbliche Nutzung seiner Sorte erlaubte. Ein ähnlicher Grundsatz gilt bereits nach den Übergangsbestimmungen von Artikel 116 der Grundverordnung -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bei Kartoffeln wird verlängert bis zum Ende des fünften Kalenderjahres nach Ablauf des letzten Kalenderjahres der in Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehenen Dauer.

2. Bei Sorten, für die Artikel 116 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht gilt, wird die in Absatz 1 genannte Verlängerung verkürzt um den längsten Zeitraum in vollen Jahren, während dem ein einzelstaatlicher Schutz für dieselbe Sorte in einem Mitgliedstaat vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wirksam war.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 95 endg.

DOKUMENTE

DE 03

Katalognummer : CB-CO-96-099-DE-C

ISBN 92-78-01300-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg